

Der Wert von Strafgesetzen zum Schutz des keimenden Lebens.

Die Erneuerung und Sicherung des öffentlichen Wohles kann im letzten Grunde nur durch den liebevollen Umbau unheilvoller Lebensbedingungen und vor allem durch den Wandel der innersten Gesinnung und Willensgewöhnung erhofft werden. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß bei den Bemühungen dieser Art auch das irdische Strafrecht ein unentbehrliches Hilfsmittel bildet, das unter dem entscheidenden Gesichtspunkt des verstärkten Schutzes besonders schutzbedürftiger Interessen Strafen androht und vollziehen läßt, um dadurch die Verbrecher zu bessern oder unschädlich zu machen und um bei allen Staatsbürgern durch Bewährung der Rechtsordnung die rechtliche Gesinnung und Willensgewöhnung zu stärken und zu sichern. Nur wer die Gesamtheit dieser Gesichtspunkte vor Augen hält, wird die Bedeutung von Strafgesetzen richtig werten und sie auch dann noch schätzen, wenn zumal bei lichtscheuen Sünden böser Begehrlichkeit ihre zahlenmäßig bestimmte Wirkkraft gering erscheint.

Nach dem geltenden Reichsstrafrecht — es handelt sich um §§ 218, 219, 220 aus dem Abschnitt über Verbrechen und Vergehen wider das Leben — wird der vorsätzliche Versuch der künstlichen Fehlgeburt, d. h. der Entfernung des Kindes aus dem Mutterchoß, noch ehe es unabhängig von dieser Nährstätte zu leben vermag, an sich mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Eine zum Teil bedeutend erhöhte Strafe tritt ein, wenn die Tötung des keimenden Lebens gewerbmäßig oder ohne Wissen und Willen der Mutter vorgenommen wird, zumal wenn dadurch auch der Tod der Mutter eintreten sollte. Nur dann gilt nach derzeitiger Rechtspraxis ein Eingriff als zweifellos nicht rechtswidrig und darum straffrei, wenn er von Ärzten aus medizinischer oder individuell hygienischer Indikation (Anzeige) als das einzige Mittel zur Rettung der Mutter aus einer als unvermeidlich erwiesenen schweren Gefahr für Leben oder Gesundheit nach den Regeln der ärztlichen Wissenschaft ausgeübt wird. Es ist vielleicht nicht überflüssig, schon hier hinzuzufügen, daß das irdische

Strafrecht, das dem Volkswohl zu dienen hat, nicht jeden Eingriff, den das Gewissen verbietet, mit Strafen zu belegen hat. Strafrechtlich zugelassen oder straffrei bedeutet durchaus nicht sittlich zugelassen oder sittlich straffrei, wenn auch leider manche Menschen nur zu rasch aus der Straffreiheit die sittliche Erlaubtheit folgern.

Das bestehende Recht findet viel Widerspruch. Zwei Grundrichtungen sind zu unterscheiden. Die einen sehen schauernd die maßlose Ausbreitung der künstlichen Fehlgeburt, ohne daß das mit schwerster Sanktion ausgerüstete Strafgesetz sich deutlich als ein Damm erweise. Sie bemühen sich daher, die Gründe dieses Unheils näher zu untersuchen und Vorschläge auszuarbeiten, die geeignet sind, den Damm zu festigen. Vor allem bemüht man sich in leitenden ärztlichen Kreisen, die medizinische Indikation genauer zu umschreiben, um dem Mißbrauch der ärztlichen Freiheit möglichst vorzubeugen. Alles, so sagt Prof. Dr. Winter in einer Denkschrift für praktische Ärzte, müsse dahin streben, die künstliche Fehlgeburt, die doch mit dem Odium der vorsätzlichen Tötung des keimenden Lebens belastet sei, immer weiter einzuengen, bis wir schließlich das erstrebenswerte Ziel, die vollständige Verdrängung, erreicht haben. Die zweite Grundrichtung glaubt zurzeit von dem Bemühen um Bevölkerungszuwachs absehen zu dürfen, um zunächst einmal die individuelle Not so vieler Mütter zu beheben. Darum soll die Indikation möglichst erweitert und selbst auf rassenhygienische und wirtschaftliche Gründe ausgedehnt werden. Ja man möchte auf den strafrechtlichen Schutz des keimenden Lebens überhaupt verzichten. Dann könnten die Mütter unbedroht sich an Ärzte wenden, und Kurpfuschertum und Verbrechen, denen nun so viele zum Opfer fallen, würden mehr und mehr überwunden. Vermittelnde Ansichten verbinden die beiden Grundanschauungen.

Es ist an dieser Stelle weder beabsichtigt noch möglich, alle Vorschläge zur Besserung der gegenwärtigen Not eingehend zu erörtern. Hier soll nur die eine Frage untersucht werden, worin der tatsächliche Wert von Strafgesetzen zum Schutz des keimenden Lebens überhaupt besteht, und ob es angeht, dem drängenden Begehren jener nachzugeben, die vollkommene Straffreiheit verlangen. Entsprechende Anträge an die gesetzgeberischen Körperschaften in der Schweiz, in Österreich und bei uns schieben die Frage in den Vordergrund des ganzen Problems. Der Antrag im Deutschen Reichstag ist vom 2. Juli und geht von weiten Kreisen innerhalb der sozialistischen Parteien aus. Er trägt die Unterschrift von 82 Abgeordneten.

Die Träger der Bewegung wollen vor allem den wirtschaftlich Schwachen zu Hilfe kommen. Der Zwang zur Mutterschaft, so redet man, sei in einer Zeit nicht mehr aufrecht zu erhalten, in der Neugeborene in Zeitungspapier gehüllt und Möbelstücke zum Wärmen des Badewassers zertrümmert werden müßten. Das Zwangsgesetz verbiete den Ärzten, aus sozialen Erwägungen einzugreifen. Die gequälten Mütter seien daher Kurpfuschern und Erpressern ausgeliefert, wodurch nicht nur zahllose Frauen unheilbollem Siechtum und frühem Tode verfielen, sondern auch das Lumpenproletariat vermehrt würde.

Ganz unerträglich sei das Zwangsgesetz in jenen Fällen, wo Frauen von rauhen Männern Kinder durch brutale Vergewaltigung aufgedrängt werden, von Männern einer fremden Rasse, von Zuchthäuslern, von syphilitisch Kranken! Mächten diese ärmsten Frauen einen Versuch, durch Tötung des Kindes noch größeres Unheil von sich und vielleicht auch vom Kinde abzuwenden, würden sie vom Staate mit Zuchthaus bedroht. Das Strafgesetz dürfe doch keine „Menschenrechte“ veräußern!

Tatsächlich bestehe ein schreiender Gegensatz zwischen der sittlichen Beurteilung der Eingriffe beim Volke und der Anschauung, die dem Strafgesetz zugrunde liege. Andere Verbrechen, wie Diebstahl, Betrug, Raubmord, würden vom Sittlichkeitsgefühl des Volkes verabscheut und die Bestrafung vom Rechtsgefühl gefordert. Doch in den Eingriffen gegen das ungeborene Leben sähe man keine verabscheuungswürdige Handlung. Mit größter Unbefangenheit würde sie von zahllosen Menschen geübt und offen eingestanden. Nicht ein Prozent käme vor den Richter. Und Mitleid und Bedauern schenkte man dem, den die Strafe ereile.

Es sei daher heute, wo man soviel von Freiheit rede, höchste Zeit, das Weib aus der brutalen Sklaverei eines staatlichen Mutterschaftszwanges zu befreien. „Wir wollen Keinlichkeit und Helle“, so heißt es. „Also reißen wir die alte Müffbude der bürgerlichen Tugend nieder, hinter deren puritanischer Fassade der ganze ordinäre Dreck berghoch liegt, und bauen wir dafür ein ganz neues Haus, in dem es sich unter eigener Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit sauber wohnen läßt. Dann wird uns keimendes Leben wirklich wieder heilig werden, heiliger als heute, wo es oft mit derselben Abneigung betrachtet wird wie sprießender Schimmel oder Hausschwamm, der so gewissermaßen (!) auch keimendes Leben ist.“

Dürfen wir wirklich hoffen, daß die Straffreiheit der Verbrechen gegen das keimende Leben die Erlösung aus diesen Nöten erleichtert? Daß in dem neuen

Hause eigener Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit das keimende Leben wieder heilig wird?

Ehe wir diese äußerst wichtigen Fragen beantworten, dürfte es von Nutzen sein, im Anschluß an die zuletzt geäußerten Klagen zunächst einmal die tieftraurige Beobachtung darzulegen, daß die Ehrfurcht vor der Heiligkeit des ungeborenen Lebens in der Tat in weiten Kreisen maßlos abgenommen hat.

Die Zahlen und vorsichtig gemessenen Schätzungen, die uns die wachsende Ausbreitung der künstlichen Fehlgeburten melden, sind geradezu erschreckend. In Ergänzung von Angaben, die wir bereits früher in dieser Zeitschrift (93 [1917] 134 ff.) wiedergegeben haben, sei hervorgehoben, daß die Annahme von mehreren hunderttausend Fällen jährlich als eine Mindestziffer für das Deutsche Reich angesehen werden muß. Geheimer Medizinalrat Dr. Krohne sagt in seinem Beitrage zu dem neuen Handbuch von Dr. Placzek, daß die Schätzung von $\frac{1}{2}$ Million künstlicher Fehlgeburten jährlich viel Wahrscheinlichkeit für sich habe. Im einzelnen berichtet Prof. Dr. Bumm von der Universitätsfrauenklinik in Berlin, daß von 100 Frauen, die innerhalb vier Wochen wegen unvollständiger Fehlgeburt die Poliklinik aufsuchten, 89 die Fehlgeburt vorsätzlich herbeigeführt haben. Ähnlich erzählt Sanitätsrat Dr. Barlach von Neumünster: dort sei das Unheil bereits einige Jahre vor dem Kriege so groß gewesen, daß die Ärzte sich genötigt gesehen hätten, die Ausrüstung zur Vollendung vorsätzlich unternommener Eingriffe beständig mit sich zu führen! An der Gießener Universitätsfrauenklinik mußten vom 1. April 1912 bis 1. Juni 1919 von 350 Fällen nicht weniger als 254 als unbegründet abgelehnt werden. Dabei habe man die Unzahl von Fällen, in denen in der Sprechstunde der vorsätzliche Eingriff verhüllt oder unverhüllt verlangt worden sei, ganz außer Betracht gelassen!

Tatsächlich geben die aus Kliniken gewonnenen Zahlen kein Bild der Wirklichkeit. Dr. Max Kassauer spricht den Grund deutlich aus. Im letztjährigen Juliheft des Archivs für Frauenkunde und Eugenetik weist er darauf hin, daß die Frau zum Zweck des Kindermordes zunächst zu den Hebammen, Masseuren, Entbindungsheimen wandere und nicht zu den Kliniken und Ärzten. Zu diesen nehme sie erst ihre Zuflucht, wenn sich Fieber, Blutungen, Todesnöte einstellen. „Zweifellos“, so sagt Kassauer, „sind gewisse Hebammen, Masseure, verfrachtete Studenten, Magnetisjeure weitaus die Mehrzahl der Kindermörder; überdies in den Großstädten

aus dem Abschraum der Ärzte eine kleine Schar.“ Die eine Tatsache, daß Nassauer aus einer großen Berliner Zeitung irgendeines Tages 42 Anzeigen abdrucken kann, die vertrauensvolle Auskunft und Hilfe in vorkommenden Fällen versprechen, ist ein eindrucksvoller Beleg. Als symptomatische Bestätigung sei noch auf die Antworten hingewiesen, die Prof. Dr. Marcuse in seinen Erhebungen über Verbreitung und Methodik der willkürlichen Geburtenbeschränkung von verheirateten Arbeiterinnen auf die Frage erhielt: Was haben Sie gegen das Kind unter Ihrem Herzen getan? Da ist von schwersten Arbeiten die Rede . . . von Mitteln, die fünf Mark kosten und in drei Tagen wirken, von Hebammen, die erfolgreich untersuchen, von Apothekern und weisen Frauen, die geheimnisvolle Mischungen verkaufen und viel Geld verdienen. „Eine Frau hat der ganzen L-Straße in Berlin geholfen“!!

Wer könnte wohl ermessen, wieviel körperliche Schmerzen und seelische Qualen diese Enthüllungen verbergen!

Leider sind auch Ärzte nicht immer ohne Schuld, wenn auch im ganzen ihr Anteil nur ein außerordentlich geringer sein dürfte. Immerhin sind manche Mitteilungen beunruhigend. Geh. Medizinalrat Dr. Krohne hat 80 bis 100 der bedeutendsten Frauenärzte um die Beantwortung von drei Fragen ersucht: 1. ob Frauen in steigendem Maße an Ärzte herantreten, 2. in wieviel Fällen verbrecherische Eingriffe vorausgehen, 3. ob Ärzte eine größere Nachgiebigkeit zeigen, ohne zwingenden Grund einzugreifen? Fast alle Herren haben die Fragen beantwortet. Die erste wurde bejaht. Was die zweite angeht, so besteht nach den meisten Ärzten kein Zweifel, daß an der riesigen Zunahme der künstlichen Fehlgeburten die verbrecherischen Fälle einen erheblichen Anteil — manche Kollegen meinen 90 bis 100 Prozent — haben. Aus den Antworten auf die dritte Frage ergibt sich die von hervorragenden Männern der Praxis bewiesene Tatsache, daß die Beurteilung des strafrechtlich zugelassenen Geltungsbereiches der medizinischen Indikation eine bedenkliche Wandlung erfahren habe. Dafür hätten die Ärzte, so schreibt Prof. Dr. A. Mayer (Tübingen), zu lange unter den bisher allgemein herrschenden Anschauungen gestanden, dafür zu lange auf der Hochschule von den Gefahren der Mutterschaft bei bestimmten Krankheiten gehört, dafür zu lange im eigenen praktischen Leben nach diesen Lehren gehandelt. Prof. Dr. Bumm erwähnt, daß man von 202 Fällen, die vom 1. Oktober 1910 bis Ende 1915 der Berliner Universitätsfrauenklinik von Ärzten überwiesen worden seien, 143 als unbegründet

abgelehnt habe! Wie ich selbst von zuständiger Seite erfahre, könnte man unzählige Beispiele anführen von Frauen, welche die Ärzte förmlich zu umgarnen wissen, um, wie sie sagen, von der schweren Bürde befreit zu werden.

Der Anteil von Ärzten wird auch von seiten bedeutender Rechtsgelahrter bestätigt. Geh. Justizrat Prof. Dr. Kahl schreibt in der Berliner Klinischen Wochenschrift vom 7. Januar 1918, daß „zweifellos“ „viele“ Ärzte, und zwar ohne grundsätzliche Verschiedenheit von Groß- und Mittelstadt, von Stadt und Land, in pflichtwidriger Weise sich Eingriffe erlaubt hätten, die vorbehaltlos als kriminell im Sinne des Strafrechts anzusprechen seien, wenn auch das eigentliche Unheil andere verursacht hätten.

Es ist wohl zu erwägen, daß nach dem geltenden Recht kein Arzt verurteilt wird, der der weitherzigsten Deutung der medizinischen Indikation huldigt, wenn nur der Eindruck gewonnen wird, daß die gesundheitliche Gefährdung ausgeschaltet werden sollte. Auch rein psychische Leiden werden als begründete Indikation angesehen. Und wer wird es ihm tatsächlich wehren, wenn er glaubt, soziale Zustände medizinisch deuten und gelegentlich auch auf Grundlage persönlicher Kenntnisse vom Einfluß der Vererbung und übertragener Ansteckung auf die Nachkommenschaft zugleich rassenhygienische Gesichtspunkte gelten zu lassen? Man mag sagen, daß jede aus sozialen oder rassenhygienischen Gründen vorgenommene Tötung des ungeborenen Lebens rechtswidrig ist. Aber wie ist es, wenn es sich um eine gemischte Indikation mit medizinischem Endzweck handelt? Selbst Dr. Krohne verurteilt die medizinisch-soziale Indikation nicht, wenn nur der medizinische Endzweck den Ausschlag gibt. Im Notfall mag sich der Arzt, wie Prof. Dr. v. Silienthal bemerkt, auf § 59 des StGB. berufen, indem er nachweist, er habe sich über den tatsächlichen Umfang seiner Befugnisse in einem die Rechtswidrigkeit ausschließenden Irrtum befunden. So habe das oberste bayerische Landesgericht in einem bisher nicht veröffentlichten Fall entschieden. Es besteht nicht einmal volle Übereinstimmung darüber, ob und wieweit Eingriffe von nicht approbierten Ärzten rechtswidrig sind.

Gern sei noch einmal hervorgehoben, daß sicher die weit überwiegende Mehrzahl der Ärzte nach strengsten Auffassungen urteilt und handelt, und daß gerade die führenden Kreise unter den Ärzten mit aller Macht auf äußerste Einengung der medizinischen Indikation hindrängen und dabei eine große Gefolgschaft finden. Aber es ist doch recht traurig, daß zur-

zeit, wie Geh. Justizrat Dr. Nahl ausführt, der Großbetrieb der nicht medizinisch gebildeten Verbrecher seine maßlosen Angriffe auf das keimende Leben niemals erreicht haben würde, wenn nicht ein erheblicher Teil der Frauenwelt, nicht selten verführt durch die eigenen Ehemänner, ihm und den Ärzten willig entgegenkäme, ja sich anböte.

Es ist eben, wie alle Sachkundigen zugeben, die gänzlich veränderte Anschauung über den Wert und die Würde der Mutterschaft, die in erster Linie den Damm zum Schutz des kindlichen Lebens zerrissen hat. Früher, so entwickelt Prof. Dr. Winter ausführlich, hätte die Frau die Mutterschaft als einen gesegneten Zustand angesehen, der behütet und beschützt werden müsse, und sie sei darin von der Umwelt und der Stimme des Volkes unterstützt worden. So hätten auch die Ärzte ihre Kunst angewandt, dieses Heiligtum zu bewahren, das gefährdete Kind unter dem Herzen der Mutter mit allen Mitteln zu schützen und es erst dann zu opfern, wenn das mütterliche Leben in dringendster Gefahr kam. Das sei langsam im Lauf der letzten Jahrzehnte anders geworden. Übervölkerung und Konkurrenzkampf einerseits und Genußsucht, Bequemlichkeit und hohe Lebensansprüche andererseits hätten, in Verbindung mit leichter Lebensanschauung und Sinken der gesellschaftlichen Moral, die Mutterschaft ihres Heiligtums entkleidet und sie leider sehr oft als unerwünschte Bürde und familiäre Last empfinden lassen. Diese Anschauungen hätten sich notwendigerweise auch bei dem ärztlichen Berater geltend gemacht, um so mehr, wenn dessen eigene Lebensanschauungen andere geworden wären; es galt ihm nichts, etwas als Heiligtum und wertvolles Familienobjekt zu schützen, wo es von den Frauen nicht mehr als solches angesehen worden sei. Langsam, oft wohl unbewußt, sei er dieser veränderten Weltanschauung und dem schwindenden Muttergefühl der Frau gefolgt und habe seine Indikation immer mehr ausgedehnt, bis man mit dem Aufstellen der sozialen Indikation anfangs, das kindliche Leben als wertlos ganz beiseite zu werfen.

Aus diesen Zuständen und Erwägungen heraus, die auch andere führende Ärzte auf ähnliche Art schildern, begreift man, wie ein Dr. Nassauer sich zu dem energischen Wort berechtigt glauben konnte, um den richtigen Mittelweg für die medizinische Indikation wiederzufinden, müsse man eigentlich für die nächsten Jahre oder Jahrzehnte ein absolutes Verbot der künstlichen Fehlgeburt erlassen.

Tatsächlich entspricht ein solches Verbot dem Strafrecht der katholischen Kirche, die in Übereinstimmung mit dem sittlichen Naturgesetz jeden vor-

fäßlichen Versuch, das Kind unter dem Herzen der Mutter zu töten, in jedem Fall verwirft, ein Standpunkt, von dem der Vorsitzende der Ober-rheinischen Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie, Prof. Dr. Menge, auf der Tagung vom 28. September 1919 zu Heidelberg freimütig er-klärte, daß er als protestantischer Arzt das zähe Festhalten der katholischen Kirche an ihrem pastoral-medizinischen Grundsatz, den er selber in seinen Indikationen fast teile, immer bewundert habe.

Es dürfte wohl niemand sein, der daran zweifelt, daß alles aufgeboten werden muß, um die zersezende Entartung der Lebens-an-schauung aufzuhalten, um nach bester Möglichkeit die maßlose Ausbreitung der Kindermorde einzudämmen, um die auch für die armen Mütter oft äußerst traurigen Folgen der Eingriffe zu überwinden. Auch jene, die die Straffreiheit verlangen, werden nichts dringlicher wünschen. Sie sagen ja ausdrücklich, daß die Tötung des ungeborenen Lebens an sich ein Übel sei, das nur deshalb straffrei bleiben solle, weil man erwarte, daß dann aus innerer Selbstverantwortung heraus Mutter-schaft und kindliches Leben wieder heiliger werden, daß dann die Gesundheit der Mütter, besonders der wirtschaftlich schwachen, weniger gefährdet er-scheine, daß dann das Lumpenproletariat mit mehr Erfolg zurückgedrängt werden könne.

Allein, wer die Menschen nimmt, wie sie sind, und zugleich die gegen-wärtigen Zustände in ihrer Entwicklung würdigt, wird auch nicht mit einem Schein von Ehrlichkeit daran glauben können, daß die Straffreiheit nicht alles verschlimmert.

Freilich sind die meßbaren Erfolge der geltenden Strafgesetze ge-ring. Nach Staatsanwalt Dr. Schneiders Berechnungen in den Sitzungs-berichten der „Vereinigung für Familienwohl“ (Düsseldorf) weist die Ge-samtkriminalstatistik des Deutschen Reiches allmählich ansteigend von 1905 bis 1912 525 bis 1146 Fälle auf mit 744 bis 1589 angeklagten Personen jährlich, die zur Aburteilung gelangten. In etwa 25% erfolgte Frei-sprechung. Wer diese Zahlen mit der Wirklichkeit vergleicht, versteht das Wort vom „Diasko“ der Strafgesetze. Doch braucht man nur unsere obigen Ausführungen aufmerksam zu bedenken, und man wird die Gründe ahnen, warum eine strafrechtliche Verfolgung so selten eintritt. Als das Gesetz vor einem halben Jahrhundert eingeführt wurde, war die medizinische Indikation, deren Wesen im Heilzweck liegt, von keiner praktischen Bedeutung. Sie wurde von den Gesetzgebern überhaupt nicht in Erwägung gezogen.

Und noch heute fehlt die sichere, im geschriebenen Gesetz verankerte Rechtsgrundlage. Inzwischen wurde die Indikation gewaltig ausgebaut und auf alle möglichen Krankheiten ausgedehnt. Sie drohte selbst auf artfremde Gebiete überzugreifen und begünstigte den Mißbrauch der Gewissenlosen. Die Scheidung von Eingriffen, die nach dem Strafrecht verfolgt und nicht verfolgt werden müssen, wurde außerordentlich erschwert, und die Überführung im Einzelfall, die ohnehin zumeist ganz ausgeschlossen ist, erst recht unmöglich. Auch Staatsanwalt Dr. Schneider bemerkt, daß die Zahl der Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft und der dann folgenden Einstellungsverfügungen nicht gering sein dürfte.

Allein man würde sich täuschen, wenn man glauben wollte, daß nicht trotz allem das bestehende Strafgesetz manchem Kinde und wohl auch mancher Mutter das Leben gerettet hat, wenn auch die abschreckende Wirkung immer geringer wurde. Die nächstliegende Folgerung, die tatsächlich von den meisten Sachverständigen gezogen wird, könnte daher nur diese sein, in Harmonie mit den Bemühungen der Ärzte, die die echt medizinische Indikation möglichst einengen und umgrenzen, das bestehende Strafrecht zu verbessern. Man sage deutlich, daß sich das Gesetz, dessen Formulierung erneuert, dessen Sanktion mit weitblickender Diskretion bemessen werden müßte, auf alle bezieht — approbierte Ärzte allein ausgenommen, soweit sie in Ausübung ihres Berufes auf Grundlage einer rein medizinischen Indikation sehr ernster Art eingreifen zu müssen glauben. Und diese hinwiederum schätze man in ihrer Standeschre dadurch, daß man ihnen das Konsilium (Beratung) mit einem approbierten Facharzt dringend empfehle und die amtliche, durchaus diskrete Meldung¹ jeder

¹ Diese Forderung wird von bedeutenden Autoritäten der Heil- und Rechtskunde unterstützt. Den Einwand der Beeinträchtigung freien ärztlichen Handelns beantwortet Prof. Dr. Bumm (Berlin) mit den Sätzen: „Wer nicht anzeige, beweiße damit, daß seine Indikation das Licht zu scheuen habe; wer viele Anzeigen mache, daß er die wissenschaftlichen Grenzen überschreite. Da der Arzt nur selten, auch bei großer Praxis alle paar Jahre einmal in die Lage kommen werde, die künstliche Fehlgeburt einleiten zu müssen, sei ihm mit der Ausfüllung eines Formulars keine zu große Arbeit aufgebürdet. Er könne nicht finden, daß das Recht des freien ärztlichen Handelns durch die nachträgliche Anmeldung beeinträchtigt werde. Dem „Recht“ des Arztes zur Einleitung der künstlichen Fehlgeburt stehen das Lebensrecht des Kindes und das Schutzrecht des Standes gegen dessen unnötige Vernichtung entgegen. Es scheine ihm nicht unbillig, in den seltenen Fällen, wo das Daseinsrecht des Kindes dem Recht der Mutter auf Leben und Gesundheit „weichen“ müsse, eine Selbstkontrolle durch Anmeldung zu fordern. . . .“

vollzogenen Operation unter Angabe der Gründe und Methode zur strengen Pflicht mache. Im übrigen wache man über die Anzeigen in den Zeitungen und nicht fachwissenschaftlichen Veröffentlichungen und verfolge rücksichtslos vor allem jene, die unter verdächtigen Hüllen gewerbsmäßig auftreten. Wird auf ähnliche Art das Strafgesetz verbessert, kann es gar nicht ausbleiben, daß es wiederum ein wertvolles Hilfsmittel wird, um den Zielen zu entsprechen, die wir eingangs erwähnten — zum Heil von Kind und Mutter, zur Bewährung der Rechtsordnung im ganzen Volksstaat.

Es wäre daher sicher verfehlt, aus der geringen Wirkkraft der gegenwärtigen Strafgesetze Schlüsse zu ziehen, die zur Straffreiheit drängen. Verbesserung sei die Lösung, nicht Abschaffung.

Indessen, ist denn gar kein Segen von der Straffreiheit zu erwarten? Würde ihre Bewilligung tatsächlich alles verschlimmern?

Die Folgen der begehrten Straffreiheit lassen sich auf zwei Gruppen zurückführen. Die erste Gruppe betrifft die Volksgesundheit, die zweite die Volksfittlichkeit.

Ghe wir auf diese beiden Gruppen eingehen, sei darauf hingewiesen, daß es ein Wahn ist, zu glauben, die Ärzte würden nach staatlich erklärter Straffreiheit sich in sichtlich vermehrter Zahl bereit finden lassen, die Wünsche unnatürlicher Frauen zu erfüllen, die aus sozialen oder andern Gründen den Tod des keimenden Lebens begehren. Davon kann gar keine Rede sein. Der Widerstreit derartiger Zumutungen mit dem eigentlichen Beruf des Arztes und seiner Berufslehre wäre unerträglich. Nach wie vor werden sie sich hüten, eine soziale Indikation anzuerkennen, die doch ganz außerhalb ihres Heilberufes liegt und logisch zu Taten führen würde, deren verbrecherische Natur jedem einleuchten sollte. Denn, wie Dr. Krohne darlegt, wäre mit der Zulassung der sozialen Indikation nicht mehr einzusehen, warum der Arzt nicht auch befugt sein sollte, einen unheilbar Schwindsüchtigen, dessen Familie in ungünstigen sozialen Verhältnisse lebe und durch die Kosten der Behandlung und Pflege dieses Kranken in die größte wirtschaftliche Not gekommen sei oder kommen müsse, durch Verabreichung einer großen Dose Morphinum zu töten oder aus den gleichen Gründen und auf ähnliche Weise unheilbar Geistesranke zu beseitigen!

Es ist auch wohl ausgeschlossen, daß Frauen, die kein gutes Gewissen haben, sich bedeutend mehr als bisher an gewissenhafte Ärzte wenden, von denen sie doch mit Entrüstung abgewiesen würden. Die ungetreuen Frauen werden nach wie vor anderswo Hilfe suchen. Und das Lumpenproletariat

der gewerksmäßigen Kindermörder wird eine Blütezeit erleben wie nie zuvor. Und mit den Kindern, die in dieser unheimlichen Blütezeit verwelken, werden auch zahllose Frauen dahinstechen — dahinstechen und sterben an den Kindern, die sie an der Werdestätte des Lebens ganz nahe am Mutterherzen morden ließen.

Die gesundheitlichen Folgen der Straffreiheit sind in der Tat bedrohlicher, als viele vermeinen. Wir wollen nur den Hauptgrund hier anführen. Er wird von den erfahrungsreichen Frauenärzten immer wieder betont, aber vom Volke wenig beachtet. Wir entnehmen ihn in diesem Zusammenhang einer Denkschrift von Prof. Dr. Labhardt, deren Bedeutung für unsere Frage immer denkwürdig sein wird. Der Große Rat des Kantons Basel (Stadt) hatte am 22. Mai 1919 in erster Lesung eine Gesetzesvorlage angenommen, die praktisch das gewährt, was der oben erwähnte Antrag im Deutschen Reichstag zurzeit verlangt. Durch dieses Geschick veranlaßt schrieb Prof. Dr. Labhardt eine kritische Denkschrift über die Straffreiheit und stellte sie im Auftrage der Baseler Medizinischen Gesellschaft jedem Ratsmitglied zur Verfügung. Die Folge war, daß die Gesetzesvorlage in zweiter Lesung durchfiel. Labhardt lehnt zunächst die soziale Indikation mit dem kurzen Satz ab, sie sei eine Dekadenzerscheinung; denn es handle sich bei ihr um einen Kampf der Zivilisation gegen die Natur, und in einem solchen werde letzten Endes stets die Natur Sieger bleiben und alles zugrunde richten, was sich ihr entgegenstelle. Dann die Zügellosigkeit des indikationslosen Eingriffs aufs schärfste rügend geht er dazu über, den Hauptgrund eingehend zu erklären, warum das Gesetz von ärztlicher Seite durchaus abgelehnt werden müsse. Der Hauptgrund besteht in den Gefahren, die mit jedem operativen Eingriff in die Werdestätte des Lebens verbunden sind. Die künstliche Fehlgeburt sei durchaus keine harmlose Operation, wie viele meinen. Auch nicht, wenn sie von fachkundigen Ärzten ausgeführt werde. Im Gegenteil, die Gefahren der Blutung, der Infektion, der ungewollten Verletzungen seien auch bei dem bestgeübten Arzt nicht immer zu vermeiden. Überdies müsse die Häufung der Operation bei derselben Frau mit mathematischer Notwendigkeit nach und nach chronische Störungen hervorrufen, die die Gesundheit, die Arbeitslust und den Lebensgenuß in nicht geringem Maße einschränken werden. Da müsse man sich wirklich fragen, wo denn die soziale Wohltat bleibe, die das Gesetz bringen soll: auf der einen Seite allerdings wenig Kinder, auf der andern

dafür eine kranke Mutter. Es sei daher zu erwarten, daß gerade die Frauen sich gegen das Gesetz wenden. Sodann hinweisend auf die bedenklichen Folgen für die Männerwelt und für die Stadt Basel, die zu einem Zentrum von Verbrechen gegen das Leben werde und wenig beehrte Fremde und minderwertige Ärzte anlocke, schließt Labhardt mit dem Warnwort, bei Annahme des Gesetzes könnte sich leicht die Schärfe des Gesetzes gegen die kehren, die es aufgebracht und gutgeheißen hätten, und mancher würde vielleicht den Irrtum erst dann einsehen, wenn es zu spät ist — am Krankenlager oder am Grabe der Frau, der er eine Wohlthat erweisen wollte!

Innig verwoben mit der gesundheitlichen Bedrohung sind die Folgen der Straffreiheit für die Volksfittlichkeit, die am schwersten getroffen würde.

Das gottgegebene Naturgesetz der sittlichen Weltordnung: „Du sollst nicht vorsätzlich ein unschuldiges Menschenleben auslöschen“, gilt auch dem Kinde unter dem Herzen der Mutter. Denn im Augenblick der vollendeten Vereinigung der elterlichen Erbanlagen ist das Kind ein menschliches Wesen, an dessen seelischem Sein die Geburt nicht mehr verändert als jeder Tag, der vorausgeht. Das Kind in der Wiege, die die Mutter nach der Geburt bereitet, und in jener andern Wiege, die es in der vorgeburtlichen Zeit unter dem Herzen der lieben Mutter bewohnte, hat in beiden Ruhestätten das gleiche unantastbare Lebensrecht.

Folglich kann selbst der edelste Heilzweck, den das tief begründete Mitleid mit einer schwer erkrankten Mutter eingibt, nie und nimmer die vorsätzliche Tötung des keimenden Lebens rechtfertigen. Denn der gute, selbst beste Zweck heiligt nie ein in sich unerlaubtes Mittel, auch dann nicht, wenn dieses Mittel das einzige ist, das den Zweck erreicht.

Auch in jenem äußerst traurigen Fall, wo einer schuldlosen Frau durch rohe Vergewaltigung ein Kind aufgedrängt wird, dürfte niemand das Leben dieses Kindes antasteten, selbst wenn die gesellschaftlichen Folgen äußerst qualvoll wären. Wohl mag die arme Frau Gewalt mit Gewalt erwidern, wenn sie es vermag, ja sie mag die Gegenwehr auch dann noch fortsetzen, wenn der Unhold bereits wieder von ihr läßt, indem sie die Vereinigung der Erbanlagen wehrt, solange sie noch nicht stattgefunden zu haben scheint. Doch sobald ein Kind unter ihrem Herzen den Lebenslauf begonnen hat, hat sie vor Gott nur diese einzige, unausweichliche Pflicht, dieses Kind, das doch auch aus ihren Erbanlagen wurde und darum

ihr Kind ist, zu schützen, während wir andern ihr behilflich sein müssen, soweit wir nur vermögen. Doch ist Vorsicht geboten, wenn es gilt, den wirklichen Tatbestand zu ergründen!

Im übrigen wird nach dem heutigen Stande der ärztlichen Wissenschaft der Fall, daß eine Mutter nur durch die Tötung des Kindes gerettet werden könnte, immer seltener¹. Viele Ärzte haben ihn nie erlebt trotz ausgedehntester Praxis und besorgniserregender Zustände im Einzelfall. Wären die Menschen reflexlos treu gegen die Lebensgesetze, vor allem auch bei der Wahl vor der Eheschließung, brauchte heute jedenfalls wohl kaum noch eine Mutter an ihrem Kinde zu sterben. Doch die Treue wird nur zu oft verletzt, und viele kümmern sich bei der Wahl vor der Eheschließung um vieles, nur nicht um die Frage, ob sie gesundheitlich fähig sind, eine gesegnete Ehe einzugehen. So entsteht manches Unheil. Und es gibt viele hochachtbare Ärzte, die voll Mitleid aus ehrlicher Überzeugung glauben, ihr Gewissen gebiete jedenfalls, dann den tödlichen Eingriff in das kindliche Leben zu dulden, wenn durch einen rechtzeitigen Eingriff wenigstens das Leben der Mutter, das als das wertvollere erscheint, gerettet werden mag, während sonst vielleicht Kind und Mutter zugrunde gehen. Es liegt mir fern, Menschen zu richten. Das wäre gegen die heilige Liebe von Mensch zu Mensch. Doch das eine bleibt bestehen, daß die Handlung an sich aus den angeführten Gründen mit dem sittlichen Naturgesetz unvereinbar ist, und daß die reflexlose Treue jedenfalls dem Volkswohl zuträglicher wäre, wenn auch, wie sonst so oft, ein Einzelwesen leidet.

Wir haben oben genügend dargetan, daß weite Kreise des Volkes von den unerbittlichen Forderungen des Naturgesetzes längst abgewichen sind. Selbst Frauen entrüsten sich, wenn man die Forderungen begründet. Doch sind es zumeist nicht jene, die den Kindersegen lieben! Man ist nicht einmal bei der engen Umgrenzung der medizinischen Indikation, die früher nur bei Lebensgefahr und dann bei ernstster Gesundheitsgefährdung der Mutter in Anwendung kam, stehen geblieben. Man hat die Einbruchsstelle immerfort erweitert und den Damm, der die menschliche Nützlichkeitsberechnung und Genussucht fesseln und unser Volk vor den verheerenden Todesfluten schützen sollte, an tausend Stellen zerrissen. Ja, es ist soweit gekommen, daß man nicht einmal mehr

¹ Vgl. die Anm. S. 20; ferner meine Schrift „Kind und Volk, II. Teil: Gestaltung der Lebenslage“² (Freiburg 1920, Herber), wo der Leser weitere Belege findet.

begreift, daß durch das Lebensopfer der Mutter, die für die Unantastbarkeit eines kindlichen Lebens leidet und stirbt, der Bewährung der Volksfittlichkeit und damit dem Volkswohl ein unvergleichlicher Dienst erwiesen wird, der schließlich schon deshalb nicht unerträglich sein kann, weil unsere ewige Heimat nicht auf Erden ist, sondern bei Gott, dem Urgrund aller Wesen. Gibt es nicht Ärzte, die um des Volkswohles willen in Zeiten schlimmer Seuchen Opfer ihres Berufes werden? Kapitäne, die aus gleichem Grunde ihr Grab in den Wogen finden? Gatten und einzige Söhne, die im Wehrdienst fallen? Auch sie waren in ihren Familien vielleicht ganz unentbehrlich und ihr Tod ein schmerzliches Leid für viele.

Wer diesen Entwicklungsgang bedenkt, wird nicht mehr zu sagen wagen, daß die Straffreiheit einen Segen bedeutet. Sie kann in Wirklichkeit das Unheil der Todesflut, die uns zu verschlingen droht, nur vermehren, und das um so un vermeidlicher, weil nur zu viele mit der Proklamierung der Straffreiheit wähnen, daß sie nunmehr auch vor ihrem Gewissen frei sind, zu handeln, wie ihnen beliebt. Der Rassenhygieniker Dr. Schallmayer hat recht, wenn er in der letzten Auflage seines Lebenswerkes die Straffreiheit eine „Ausgeburt von maßlos individualistischer Auffassung“ nennt. Ebenso ist das freimütige Wort des Rechtsgelehrten Dr. Rahl erwähnenswert, der jene, die von einem angeblichen freien Verfügungsrecht über die Leibesfrucht reden, als überspannte Halbgeister kennzeichnet, deren Theorien nur dazu beitragen könnten, Vernunft und Gewissen einzuschläfern!

Wir sagten es schon im Eingang dieses Beitrags, daß das Strafgesetz immer nur ein Hilfsmittel sein könne, und daß ohne den liebevollen Umbau der Lebensbedingungen und ohne den ehrlichen Willen zu einem neuen, sittlichen Leben kein Heil zu erhoffen sei. Auf Grundlage unserer Ausführungen dürfen wir hinzufügen, daß ein Volk, das, trotz einer grauenhaften Vermehrung der Verbrechen gegen das keimende Leben, das Hilfsmittel der Strafgesetzgebung nicht mit diskreter Klugheit und hingebender Sorge verbessert, sondern mit einem Federstrich preisgibt, um das keimende Leben selber nicht mehr ernstlich besorgt erscheint und darum eine blühende Zukunft nicht erwarten dürfte.

Hermann Muddermann S. J.